

ZBB 2007, 310

BGB § 242; HGB §§ 128, 130

Keine (Gesellschafter-)Haftung des Anlegers für Rückerstattungsanspruch der finanzierenden Bank gegen Fondsgesellschaft bei Unwirksamkeit von Darlehen und Fondsbeitritt

OLG Karlsruhe, Urt. v. 13.03.2007 – 17 U 289/06, ZIP 2007, 1049

Amtliche Leitsätze:

1. Bilden Darlehensvertrag und Immobilienfondsbeteiligung ein verbundenes Geschäft, haftet der Anleger der Finanzierungsbank bei Unwirksamkeit des Darlehensvertrages wegen nichtiger Treuhandvollmacht lediglich auf Übertragung des finanzierten Gesellschaftsanteils.
2. Die Bank kann deshalb nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) den Anleger wegen der ausgezahlten Darlehensvaluta nicht als Gesellschafter für ihren Rückerstattungsanspruch gegenüber der Fondsgesellschaft entsprechend §§ 128, 130 HGB in Anspruch nehmen.